OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752551/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 30. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von M. K., vertreten durch K. R. KG, X, X L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. Jänner 2022, GZ: BHVBSanR-2022-80008/1, betreffend Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Weder der Bund, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, noch die Beschwerdeführerin haben einen Aufwandersatz zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26.1.2022, GZ: BHVBSanR-2022-80008/1, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) angeordnet, dass diese zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „Covid-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) in der Zeit vom 25.1.2022 bis zum Ablauf des 1.2.2022 im Objekt X, X S., abgesondert wird.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre ausgewiesene Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass eine Absonderung ab 23.1.2022 bis zum Ablauf des 1.2.2022 festgestellt wird.

Begründend wurde festgehalten, dass Grundlage für den Absonderungsbescheid ein PCR-Testzertifikat des Testzentrums X vom 24.1.2022 gewesen sei, welches für die am 23.1.2022 um 15:18 Uhr gezogene Probe das Testergebnis „nachgewiesen“ aufgewiesen hat. Mit dem angefochtenen Bescheid sei aber eine Absonderung ab 25.1.2022 angeordnet worden, ohne dass die Behörde auf das Datum der Probennahme eingehe und diese korrekt feststelle. Trotz Vorliegen eines positiven Testzertifikates ab 23.1.2022 sei eine Absonderung erst ab 25.1.2022 festgestellt worden. Zusammengefasst leide der angefochtene Bescheid daher jedenfalls insofern an einer Rechtswidrigkeit, als die Absonderung nicht auch für den 23.1. und 24.1.2022 angeordnet worden sei.

I.3. Die Bf hat entgegen der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid die Beschwerde nicht direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sondern bei der belangten Behörde eingebracht. Mit Schreiben vom 1.3.2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde zuständigkeitshalber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Verfahrensakt weitergeleitet. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Die belangte Behörde führt in ihrem Vorlageschreiben vom 1.3.2022 aus, dass die Probennahme für den PCR-Test am 23.1.2022 erfolgt sei. Eingespielt worden sei das Ergebnis der Probe am 24.1.2022 um 21:00 Uhr. Aufgrund des späten Einlangens des Ergebnisses sei der Fall erst am 25.1.2022 in der Früh bearbeitet worden und an diesem Tag die mündliche Quarantäne seitens der belangten Behörde ausgesprochen worden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der europäischen Union entgegen stehen.

II. Nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 23.1.2022 um 15:18 Uhr wurde im Testzentrum „X“ bei der Bf eine Probennahme für die Durchführung eines PCR-Tests auf Sars-CoV-2 durchgeführt. Das Testzertifikat mit dem Testergebnis „nachgewiesen“ wurde ins Epidemiologische Meldesystem (EPM) bei der belangten Behörde am 24.1.2022 um 21:00 Uhr eingespielt.

Am 25.1.2022 um 09:27 Uhr wurde gegenüber der Bf das positive Testergebnis mitgeteilt und an diesem Tag die mündliche Quarantäne von der belangten Behörde gegenüber der Bf ausgesprochen. In der Folge erging der nunmehr angefochtene Absonderungsbescheid in welchem die Absonderung für den Zeitraum 25.1.2022 bis zum Ablauf des 1.2.2022 ausgesprochen wurde.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen sowie den vorliegenden schriftlichen Unterlagen wie dem Testzertifikat und dem vorliegendem Auszug aus dem EPM-System. Daraus ist ersichtlich, dass das Testergebnis am 24.1.2022 um 21:00 Uhr eingespielt wurde und am 25.1.2022 um 09:27 Uhr die telefonische Verständigung der Bf erfolgt ist. Insofern steht dieser Sachverhalt unbestritten fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;

[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

[...]“

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Erkenntnisse

§ 28. (6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Zustand herzustellen.“

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 183/2021

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

[...]

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen."

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus').“

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22.2.1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020

„§ 1.
Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.
[...]
§ 4.
[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen."

III.2. Das Verwaltungsgericht ist aufgrund einer zulässigen Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 27 VwGVG grundsätzlich zur Entscheidung „in der Sache selbst" verpflichtet. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist „Sache" eines Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (VwGH 5.10.2021, Ra 2020/10/0134; 10.11.2015, Ro 2015/19/0001 mwN). Das Verwaltungsgericht hat nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde abzusprechen, sondern die gesamte Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (vgl. VwGH 28.1.2020, Ra 2019/03/0076); eine Bindung an das Beschwerdevorbringen besteht dabei nicht (vgl VwGH 5.10.2021, Ra 2020/10/0134; 21.3.2017, Ra 2016/12/0120).

III.3. Gemäß § 7a Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) haben Personen, die gemäß § 7 leg. cit. abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen. Zwar gelten für derartige Beschwerden gemäß § 7a Abs. 3 EpiG grundsätzlich jene Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, die für Maßnahmenbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbar wären; die Anwendbarkeit des Maßnahmenbeschwerderechts ändert allerdings nichts daran, dass es sich bei Absonderungsbescheiden formal um Bescheide handelt und der diesbezügliche Kompetenztatbestand Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist (siehe zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach § 22a BFA-VG *Szymanski* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 22a BFA-VG [Stand 1.6.2016, rdb.at]).

III.4. Im vorliegenden Fall hat die Bf gemäß § 7a Abs. 1 EpiG Beschwerde gegen einen Absonderungsbescheid gemäß § 7 leg. cit. erhoben. Durch diesen Bescheid, der eine Freiheitsbeschränkung zum Inhalt hat, war die Möglichkeit einer Verletzung subjektiver Rechte der Bf gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG gegeben, weshalb die Beschwerde zulässig war (vgl. etwa VwGH 28.1.2016, 2015/11/0027; 26.1.1993, 92/07/0209; 17.11.1992, 91/08/0193; 25.4.2017, Ro 2017/02/0016; 11.11.2016, Ro 2016/12/0010; 30.6.2016, Ra 2016/16/0038).

Prozessgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war gemäß § 27 VwGVG iVm § 7a Abs. 3 EpiG die bescheidmäßig verhängte Absonderung der Bf. Gemäß § 7a Abs. 3 EpiG iVm § 28 Abs. 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Absonderung gemäß § 7 EpiG für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist (vgl. auch AB 10750 BlgNR 27. GP 3). Die Prüfung, ob die Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a EpiG bereits früher hätte angeordnet werden müssen, ist dem erkennenden Gericht hingegen verwehrt. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es keine rechtliche Grundlage dafür gibt, im Nachhinein – und damit rückwirkend – eine Absonderung durch Bescheid auszusprechen (vgl. VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173-6).

III.5. Ein Vorbringen gegen die Erforderlichkeit der Absonderung wurde im vorliegenden Fall nicht erstattet; vielmehr wurde eine längere Absonderung begehrt. In Anbetracht der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und der mitunter schweren Krankheitsverläufe, die es auszulösen vermag, ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich, dass die Absonderung der Bf grundsätzlich zu beanstanden wäre.

III.6. Wie im Sachverhalt festgestellt, wurde die Bf von der belangten Behörde am 25.1.2022 im Rahmen eines Telefongesprächs aufgefordert, sich in Quarantäne zu begeben. Auch im Spruch des angefochtenen Bescheides ist der Beginn der Quarantäne mit diesem Datum festgelegt. Faktum ist zudem, dass die Bf am 23.1.2022 eine Probe für einen PCR-Test abgegeben hat und das Ergebnis des PCR-Tests erst am 24.1.2022 um 21:00 Uhr in das Epidemiologische Meldesystem (EPM) der Behörde eingespielt wurde. Insofern erfolgte die Festlegung des Absonderungszeitraums im angefochtenen Bescheid zu Recht. Das Beschwerdebegehren, einen früheren Absonderungsbeginn festzulegen, geht – wie bereits oben ausgeführt - schon aufgrund des Umstandes ins Leere, da Absonderungen nicht rückwirkend ausgesprochen werden dürfen (vgl. VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173). Aus diesen Gründen ist daher nicht zu erkennen, dass durch den angefochtenen Absonderungsbescheid die Bf in ihren Rechten verletzt wurde, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, deren grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen und auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger